



BUND SCHWEIZER BAPTISTENGEMEINDEN

Verfassung des Bundes Schweizer Baptistengemeinden

Art. 1 - Wesen und Zweck

Im Glauben an den einen Herrn Jesus Christus, Haupt der Kirche und Herr der Welt, schliessen sich Baptistengemeinden in der Schweiz zu einem Bund zusammen. Sich gründend auf das Zeugnis der Schrift, fördert der Bund im Einklang mit baptistischer Lehre und Praxis:

Verkündigung des Evangeliums, Gemeinschaft, Schulung, Anleitung zu christlichem Leben und Dienst in der menschlichen Gesellschaft. Der Bund setzt sich für Glaubens- und Gewissensfreiheit ein und befürwortet die Trennung von Kirche und Staat. Um der Verkündigung des Evangeliums und des Dienstes in der Welt willen begrüsst der Bund die Zusammenarbeit mit anderen Kirchen.

Art. 2 - Name

Der Bund Schweizer Baptistengemeinden (Union of Swiss Baptist Churches) bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Art. 3 - Mitgliedschaft - Aufnahme

Allen Gemeinden baptistischer Lehre und Praxis in der Schweiz steht die Mitgliedschaft im Bund offen. Aufnahme Gesuche sind an den Präsidenten des Bundes zu richten. Nach Prüfung des Gesuchs und Genehmigung der Gemeindestatuten durch die Bundesleitung entscheidet die Bundesversammlung über die Aufnahme. Aufgenommene Bundesgemeinden unterzeichnen die Verfassung des Bundes durch zwei Vorstandsmitglieder unter gleichzeitiger Eintragung in das Gemeindeprotokoll. Jede Bundesgemeinde verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig.

Die Aufnahme in den Bund verleiht das Recht, den Namen "Baptistengemeinde" zu führen.

Art. 4 Austritt, Ausschluss, Auflösung

Die Mitgliedschaft im Bund erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung einer Bundesgemeinde.

Der Austritt aus dem Bund muss von der Mitgliederversammlung der betreffenden Gemeinde in Anwesenheit von zwei Mitgliedern der Bundesleitung beschlossen werden; für die Beschlussfassung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Über den Ausschluss einer Bundesgemeinde, die sich von baptistischer Lehre und Praxis entfernt hat, entscheidet die Bundesversammlung, jedoch erst nach Abschluss ausführlicher Beratungen der Bundesleitung mit der betreffenden Gemeinde.

Die Auflösung einer Bundesgemeinde fällt das verbleibende Vermögen an den Bund.

Art. 5 - Organe

Die Organe des Bundes sind die Bundesversammlung, die Bundesleitung und die Rechnungsrevisoren.

In sämtliche Organe sind Frauen und Männer wählbar. Die nachstehenden Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

Art. 6 - Bundesversammlung

Die Bundesversammlung besteht aus den Delegierten der Bundesgemeinden, dem Versammlungsleiter, den Mitgliedern der Bundesleitung, den Leitern der Arbeitsabteilungen des Bundes sowie je zwei Delegierten der EBM Schweizer Zweig und des Diakoniewerks Salem.

Jede Gemeinde hat Anrecht auf drei Delegierte für die ersten fünfzig ihrer Mitglieder, zwei Delegierte für je weitere fünfzig und zwei Delegierte für die letzten angefangenen fünfzig Mitglieder, die in Mitgliederversammlungen gewählt und beglaubigt werden.

Art. 7 - Termine und Administratives

Die ordentliche Bundesversammlung tagt jährlich einmal im ersten Semester des Jahres. Ort, Zeit und Traktanden werden von der Bundesleitung rechtzeitig bestimmt und bekanntgegeben.

Anträge der Gemeinden sind dem Präsidenten bis Ende Januar einzureichen. Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, können nur informativ ohne Beschlussfassung behandelt werden.

Den Vorsitz führt der Versammlungsleiter, in seiner Abwesenheit der Präsident des Bundes.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter, dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 8 - Ausserordentliche Bundesversammlung

Eine ausserordentliche Bundesversammlung muss auf Beschluss der Bundesleitung oder auf Antrag von mindestens zwei Gemeinden einberufen werden.

Art. 9 - Befugnisse

Die Befugnisse der Bundesversammlung sind:

- a. Wahl und Abberufung des Versammlungsleiters
- b. Wahl und Abberufung des Präsidenten und des Generalsekretärs des Bundes
- c. Wahl und Abberufung der Bundesleitung
- d. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatz
- e. Genehmigung des Jahresberichtes
- f. Abnahme der Jahresrechnung
- g. Genehmigung des Budgets
- h. Festsetzung der Beiträge der Gemeinden an den Bund
- i. Behandlung allfälliger, der Bundesleitung zugestellter Unterstützungsgesuche von Bundesgemeinden
- j. Beschluss über Kauf und Verkauf von Grundeigentum

- k. Beschluss über Anträge der Gemeinden und der Bundesleitung
- l. Aufnahme und Ausschluss von Gemeinden
- m. Rekurse gegen Verweigerung von Statutenänderungen der Bundesgemeinden (Art. 13h und 14)
- n. Änderung oder Totalrevision der Verfassung
- o. Auflösung des Bundes

Art. 10 - Wahl und Abstimmungsverfahren

Sofern nicht besondere Bestimmungen vorliegen, beschliesst die Bundesversammlung mit einfachem Mehr der Ja- oder Nein-Stimmenden. Bei Stimmgleichheit ist das Geschäft abgelehnt.

Die Wahl des Präsidenten des Bundes und der Mitglieder der Bundesleitung erfolgt geheim, sofern nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten offene Wahl verlangt. Für eine gültige Wahl ist das absolute Mehr der Stimmberechtigten erforderlich. Sind mehrere Wahlgänge nötig, scheidet jeweils der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus.

Über die Auflösung des Bundes und die Änderung oder Totalrevision der Verfassung beschliesst die Bundesversammlung in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmberechtigten.

Art. 11 - Bundesleitung

Die Bundesleitung besteht aus dem Präsidenten und dem Generalsekretär des Bundes sowie fünf weiteren Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten und den Kassier des Bundes. Zur Bundesleitung sollen drei Prediger von Bundesgemeinden gehören.

Die Amtsperiode der Mitglieder der Bundesleitung beträgt vier Jahre.

Die Sitzungen der Bundesleitung finden nach Bedarf statt; sie werden vom Präsidenten des Bundes einberufen und geleitet.

Art. 12 - Allgemeine Zuständigkeit

In die Kompetenz der Bundesleitung fallen alle Angelegenheiten des Bundes, die nicht ausdrücklich der Bundesversammlung vorbehalten sind. Die Bundesleitung bereitet die Bundesversammlung vor, der sie über ihre Tätigkeit Rechenschaft ablegt und deren Beschlüsse sie vollzieht. Die Finanzkompetenz der Bundesleitung für Mehrausgaben beträgt höchstens 10 % der Summe des Voranschlages.

Art. 13 - Aufgaben im Besonderen

Aufgaben der Bundesleitung sind im Besonderen:

- a. Förderung der Gemeindeentwicklung
- b. Planung und Durchführung von übergemeindlichen Anlässen
- c. Koordination der gemeinsamen Versicherungsangebote, insbesondere der Pensionskasse
- d. Führung der Pastorenliste entsprechend der "Ordnung für Pastoren" und Beratung der Gemeinden bei Pastorenberufungen; Beratung und Betreuung von Kandidaten vor und während ihrer theologischen Ausbildung
- e. Berufung des Vorstandes der EBM Schweizer Zweig
- f. Berufung der Arbeitsabteilung Inlandmission und weiterer Arbeitsabteilungen des Bundes und deren Leiter auf Antrag der betreffenden Arbeitsgruppe und Aufsicht über Unternehmungen des Bundes

- g. Vertretung des Bundes in allen Rechtsgeschäften und gegenüber Behörden, Abordnungen der Bundesvertreter für Organisationen, denen der Bund auf Beschluss der Bundesversammlung beigetreten ist, und Beziehungen zu theologischen und anderen Ausbildungsstätten
- h. Orientierung und Beratung der Bundesgemeinden
- i. Genehmigung der Statuten der Bundesgemeinden (vorbehältlich Rekursrecht, Art. 9m)

Art. 14 - Statuten der Bundesgemeinden

- a. Die Bundesgemeinden sind verpflichtet, für ihre Statuten und allfällige -änderungen die Genehmigung des Bundes einzuholen.
- b. Diese Genehmigung wird erteilt, wenn durch die Statuten die Vorgaben der Verfassung des Bundes eingehalten werden.

Art. 15 - Finanzen

Die für die Arbeit des Bundes benötigten Mittel werden durch feste Beiträge der Bundesgemeinden aufgebracht. Die Höhe des Bundesbeitrages, den jede Gemeinde jährlich pro Mitglied an die Bundeskasse leistet, wird von der Bundesversammlung jeweils bei der Verabschiedung des Budgets festgelegt.

Zum Haushalt des Bundes tragen weiter bei: Kollekten bei übergemeindlichen Anlässen, zusätzliche Beiträge von Einzelnen und Gemeinden, Vergabungen und Vermächtnisse.

Der Bundeskassier führt einen Fonds Inlandmission, der durch Beiträge von Einzelnen und Gemeinden geäufnet wird. Die Bundesleitung kann aus den vorhandenen Fondsmittel auf Antrag der Arbeitsabteilung Inland-Mission jährlich Beiträge bis gesamthaft Fr. 20000.00 bewilligen. Beiträge über Fr. 10000.00 bedürfen der Genehmigung der Bundesversammlung.

Art. 16 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Bundes haftet ausschliesslich das Bundesvermögen.

Der Bund haftet in keiner Weise für finanzielle Verpflichtungen der Gemeinden, Rückzahlungen geleisteter Beiträge oder anderer Zuwendungen sind ausgeschlossen.

Im Falle einer Auflösung des Bundes beschliesst die Bundesversammlung oder das von ihr ermächtigte Organ über die Verwendung des verbleibenden Bundesvermögens. Zuwendungen dürfen ausschliesslich an steuerbefreite gemeinnützige oder kultische Institutionen mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 17 - Schlussbestimmungen

Diese Verfassung tritt sofort nach Annahme durch die Bundesversammlung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Verfassung vom 16. Mai 2009 aufgehoben.

Die bestehenden Bundesgemeinden haben ihre Statuten bis 31. Dezember 2011 zur Genehmigung einzureichen.

Diese Verfassung ist durch die Bundesversammlung vom 28. Mai 2011 in Zürich angenommen worden.